

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1508K – HAUSHALTSVERSICHERUNG IN VERBINDUNG MIT EINEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB

Rabatt für die Haushaltsversicherung in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb

Die versicherte Wohnung befindet sich im Verbund mit einer landwirtschaftlichen Versicherung beim Bestandsversicherer. Es wird auf die Grundprämie der Haushaltsversicherung ein Prämiennachlass gewährt. Die in der Police angeführte Prämie ist bereits um diesen Nachlass ermäßigt. Sollten im Zuge einer Vertragsänderung alle Gebäudesparten der landwirtschaftlichen Versicherung entfallen oder gekündigt werden, wird der Nachlass auf die Haushaltsversicherung nicht mehr gewährt. Die entsprechende Meldung muss dem Versicherer unverzüglich (binnen 14 Tage) zugehen.

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von der Klausel 1007K wird eine Unterversicherung nicht geltend gemacht, wenn sie **20 %** des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH in allen im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung versicherten Räumlichkeiten mitversichert.

Telefon-/Internetmissbrauch

In Erweiterung der Klauseln 1004K oder 1005K gilt diese Erweiterung in allen im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung versicherten Räumlichkeiten.

Freizügigkeit

Unter der Voraussetzung, dass die Wohngebäude im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung beim Bestandsversicherer versichert sind, gilt die beantragte Versicherungssumme für alle Wohneinheiten der versicherten Liegenschaften (ausgenommen Almhütten).

Voraussetzung:

Die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche aller Wohneinheiten muss bei der Ermittlung der Versicherungssumme addiert werden.

Privathaftpflichtversicherung versicherte Personen

In Erweiterung der Klauseln 1004K oder 1005K sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung alle in den versicherten Wohneinheiten lebenden Personen mitversichert, jedoch nur insoweit als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.